

Wasserkonzessionsvertrag

Zwischen der

Gemeinde Schkopau

- im folgenden „**Gemeinde**“ -

und

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

- im folgenden „**Konzessionär**“ -

- im folgenden gemeinsam oder einzeln „**Vertragspartner**“ -

Präambel

Durch diesen Konzessionsvertrag betraut die Gemeinde den Konzessionär mit der Durchführung der Wasserversorgung durch Lieferung von Wasser und räumt ihr zugleich die notwendigen Wegenutzungsrechte ein.

Gemeinsames Ziel des Vertrags ist es, eine qualitativ hochwertige öffentliche Wasserversorgung im gesamten Vertragsgebiet sicherzustellen. Die Versorgung der Einwohner, Gewerbetreibenden und der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde soll sicher, effizient, preisgünstig, verbraucherfreundlich und nachhaltig sein.

Im Hinblick auf diese Ziele werden die Vertragspartner vertrauensvoll zusammenarbeiten und auf die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners angemessen Rücksicht nehmen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien daher das folgende:

§ 1 Konzessionsvertragsgebiet

- (1) Dieser Vertrag gilt für die zum Gebiet der Gemeinde Schkopau gehörenden Ortsteile Burgliebenau, Ermlitz, Knapendorf, Raßnitz, Röglitz und Schkopau („Konzessionsvertragsgebiet“). Das Konzessionsvertragsgebiet im Sinne dieses Vertrags ist in der als **Anlage 1** beigefügten Karte farblich umrandet.
- (2) Werden künftig Gebiete in die Gemeinde eingegliedert, in denen der Konzessionär eine Wasserversorgung betreibt, gilt dieser Vertrag auch für die Versorgung der hinzukommenden Gebiete, soweit nicht Rechte Dritter oder Beschlüsse der Gemeinde entgegenstehen. Dies gilt auch, falls künftig Gebiete in die Gemeinde eingegliedert oder die Aufgabe der Trinkwasserversorgung weiterer Gebiete auf die Gemeinde übertragen wird, für die der Konzessionär die Wasserversorgung bislang nicht betreibt, soweit der Erweiterung des Konzessionsvertragsgebiets keine Verträge mit Dritten entgegenstehen.
- (3) Einer Erweiterung des Konzessionsvertragsgebiets gemäß Abs. 2 entgegenstehende Verträge mit Dritten wird die Gemeinde auf Verlangen des Konzessionärs zum frühestmöglichen Zeitpunkt kündigen, soweit nicht berechnete Interessen der Gemeinde entgegenstehen. Sollte die Gemeinde zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen berechnete oder verpflichtet sein, wird sie diese Versorgungsanlagen kaufen und dem Konzessionär zum Erwerb anbieten oder, soweit

rechtlich möglich, das Erwerbsrecht an den Konzessionär übertragen. Der Konzessionär ist zum Erwerb der Anlagen gemäß den für den Ankauf derselben durch die Gemeinde geltenden Konditionen verpflichtet, wenn der Konzessionär die Kündigung des entgegenstehenden Versorgungsvertrages verlangt hat und deshalb die Gemeinde zur Übernahme der Anlagen verpflichtet war oder wenn andernfalls der Konzessionär vor dem Erwerb der Versorgungsanlagen durch die Kommune dem Kaufpreis und den sonstigen Erwerbsbedingungen schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Wasserversorgung

- (1) Die Gemeinde beauftragt den Konzessionär mit der Durchführung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung im Rahmen der geltenden gesetzlichen, der verordnungs- und satzungsrechtlichen Vorgaben sowie der nach diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen. Der Konzessionär verpflichtet sich, die öffentliche Wasserversorgung im Konzessionsvertragsgebiet sicherzustellen. Davon umfasst sind sämtliche Wertschöpfungsstufen vom Ressourcenschutz über die Gewinnung durch Sammeln und Fördern, die Aufbereitung, Speicherung, das Bereitstellen, Weiterleiten, Zuleiten sowie die Verteilung des Wassers und die Belieferung der Verbraucher mit Wasser.
- (2) Der Konzessionär wird innerhalb des Konzessionsvertragsgebietes jedermann an sein Wasserversorgungsnetz anschließen, ihm nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Zugang zum Netz gewähren und mit Wasser zur unmittelbaren Benutzung für alle Verwendungszwecke beliefern, soweit rechtlich eine Anschluss- und Versorgungspflicht besteht. Der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und die Lieferung von Wasser erfolgen nach den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 750, ber. S. 1067) und den – ggf. von dem Konzessionär im Einvernehmen mit der Gemeinde nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften noch zu erlassenden - Ergänzenden Bestimmungen zu den AVBWasserV. Der Konzessionär informiert die Gemeinde über geplante Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen zu den AVBWasserV oder den Entgelten rechtzeitig vor dem geplanten Einführungstermin.
- (3) Der Konzessionär ist berechtigt, Sonderabnehmerverträge abzuschließen. Vor

Abschluss oder Beendigung eines Sonderabnehmervertrags wird der Konzessionär die Gemeinde informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- (4) Die Wasserpreise richten sich nach dem jeweiligen allgemeinen Tarif des Konzessionärs bzw. bei Lieferung nach Sondervertrag nach den jeweiligen Sondervertragspreisen des Konzessionärs. Die Kalkulation der Wasserpreise erfolgt in Anlehnung an die bei öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung des Wasserlieferverhältnisses maßgeblichen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).
- (5) Der Konzessionär wird während der Vertragslaufzeit mindestens die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Servicegarantien gegenüber den Kunden (**Anlage 2**) aufrechterhalten.

§ 3 Konzessions- und Wegenutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde wird während der Dauer dieses Vertrages innerhalb des Konzessionsvertragsgebietes keine öffentliche Wasserversorgung selbständig durchführen (ausgenommen sind nicht leitungsgebundene, öffentlich genutzte Brunnen) und zu diesem Zweck auch kein anderes Unternehmen zur öffentlichen Wasserversorgung beauftragen. Insofern räumt die Gemeinde dem Konzessionär für die Dauer dieses Vertrages das ausschließliche Recht ein, im Konzessionsvertragsgebiet im Bereich der Wasserversorgung tätig zu werden.
- (2) Die Gemeinde räumt im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnisse ausschließlich dem Konzessionär das Recht ein, alle im Konzessionsvertragsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, Brücken, öffentliche Gewässer usw.), die sich nach dem Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt in seiner jeweils gültigen Fassung in ihrer Straßenbaulast befinden oder über die ihr sonst das Verfügungsrecht zusteht, zur Errichtung, Verlegung, Veränderung, zum Betrieb, zur Instandhaltung und etwaigen Wiederentfernung von örtlichen Versorgungsanlagen für eine unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern mit Wasser im Konzessionsvertragsgebiet zu benutzen. Öffentliche Wege bestimmen sich nach dem jeweils gültigen Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt. Die örtlichen Versorgungsanlagen umfassen die ober- und unterirdischen Wassergewinnungs-, Speicher- und Wasserversorgungs- und -verteilungsanlagen, Hausanschlüsse und

deren Zubehör (alle baulichen und betrieblichen Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Wasserversorgungsnetz stehen), soweit sie ausschließlich bzw. überwiegend der Versorgung des Konzessionsvertragsgebietes dienen. Sämtliche der Wasserversorgung dienenden Anlagen bis zu der in der Versorgungs- bzw. Wasserlieferungsverträgen definierten Eigentumsgrenze sowie die Druckregel- und Messanlagen sind Eigentum des Konzessionärs.

- (3) Fiskalische Grundstücke (Grundstücke im Eigentum der Gemeinde, die nicht öffentlich gewidmete Verkehrsflächen sind), darf der Konzessionär nur im Rahmen der durch § 8 AVBWasserV beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüberhinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten entgeltlichen Gestattungsvertrages.
- (4) Bei der Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen und öffentlichen Grundstücken ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgeübten Benutzungsrechte des Konzessionärs gegenüber der Gemeinde bis zum Abschluss eines entgeltlichen Gestattungsvertrages aufrechterhalten. Innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung der Entwidmung gegenüber der Konzessionär sind die Verhandlungen über den Abschluss eines Gestattungsvertrages aufzunehmen. Bis zum Abschluss eines Gestattungsvertrages entrichtet der Konzessionär ein ortsübliches Nutzungsentgelt. Vor einer Veräußerung solcher Flächen wird die Gemeinde den Konzessionär rechtzeitig unterrichten und zugunsten des Konzessionärs eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten hierfür übernimmt der Konzessionär. Für eine hierdurch eintretende etwaige Wertminderung des Grundstücks leistet der Konzessionär eine einmalige angemessene Entschädigung auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestellung der Dienstbarkeit in Verbindung stehen, hat der Konzessionär zu tragen. Dieser trägt auch die Kosten einer eventuellen Löschung.
- (5) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass die im Rahmen dieses Wegenutzungsrechtes betriebenen und/oder errichteten örtlichen Versorgungsanlagen nur zu einem vorübergehenden Zweck und in Ausübung der Nutzungsrechte des Konzessionärs auf Grundlage dieses Konzessionsvertrages eingebracht werden und nach allseitigem Verständnis damit nicht zu den Bestandteilen der jeweiligen Grundstücke gehören, also sogenannte Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

- |
- (6) Dritten wird die Gemeinde die Verlegung und Betrieb von Durchgangsleitungen im Konzessionsvertragsgebiet nur gestatten, sofern sich der Dritte gegenüber der Gemeinde und gegenüber dem Konzessionär verpflichtet, aus diesen Leitungen im Konzessionsvertragsgebiet jegliche Abgabe von Wasser zu unterlassen. Die Gemeinde wird den Konzessionär über solche Vorhaben Dritter rechtzeitig informieren.
 - (7) Für Netzanlagen, die nur teilweise der Verteilung von Wasser im Konzessionsvertragsgebiet dienen, gilt dieses Nutzungsrecht ebenfalls.
 - (8) Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat die Gemeinde gegenüber dem Rechtsnachfolger die Einräumung der Rechte des Konzessionärs sicherzustellen.
 - (9) Wird ein fiskalisches Grundstück oder Teile davon durch Entscheidung der Gemeinde in einen öffentlichen Verkehrsweg öffentlich gewidmet, werden die Vertragspartner einvernehmlich einen ggf. bestehenden Gestattungsvertrag beenden bzw. insoweit teilweise beenden und für ggf. eingetragene Grunddienstbarkeiten Löschungsbewilligungen erteilen. Hierfür anfallende Kosten werden von dem Konzessionär getragen.

§ 4 Konzessionsabgabe

- (1) Als Entgelt für die Einräumung des Konzessions- und Wegenutzungsrechtes für Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsvertragsgebiet mit Wasser dienen, kann die Gemeinde vom Konzessionär bis zum jeweils höchstzulässigen Umfang gemäß der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAEO) vom 04.03.1941 in Verbindung mit der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE) vom 27.02.1943 und den Durchführungsbestimmungen zur Konzessionsabgabenanordnung (D/KAE) in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer die KAEO künftig ersetzenden Regelung die Zahlung einer jährlichen Konzessionsabgabe verlangen. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Konzessionsvertrages verlangt die Gemeinde keine Konzessionsabgabe. Die Gemeinde kann die Zahlung einer Konzessionsabgabe gemäß Satz 1 aber jederzeit verlangen, die ihrer Höhe nach bis zum gesetzlich

zulässigen Höchstmaß im Ermessen der Gemeinde festgelegt wird. Die Gemeinde teilt dieses Verlangen dem Konzessionär schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Jahresende mit.

- (2) Sofern eine Konzessionsabgabe erhoben wird, erfolgt die Berechnung der Konzessionsabgabe anhand der gesetzlichen Vorgaben und der vom Statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahl jeweils zum 31.12. eines Jahres nach Vorliegen des Jahresabschlusses. Unberücksichtigt bleibt der Eigenverbrauch des Konzessionärs für Betriebs- und Verwaltungszwecke. Der Konzessionär erteilt der Gemeinde alle Auskünfte, die erforderlich sind, damit die Gemeinde die Berechnung nachvollziehen kann. Die Gemeinde ist berechtigt, vom Konzessionär ein auf seine Kosten erstelltes Testat eines Wirtschaftsprüfers hinsichtlich der gesetzlich höchstzulässigen Konzessionsabgabe zu fordern.
- (3) Die Konzessionsabgabe wird 14 Tage nach Feststellung des Jahresabschlusses des Konzessionärs für das abgelaufene Kalenderjahr zur Zahlung fällig.
- (4) Sollten sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Verwaltungsanordnungen bzw. infolge der Rechtsprechung Änderungen der Konzessionsabgabe ergeben, werden die Vertragspartner diesen Vertrag entsprechend anpassen oder im Falle des Wegfalls der Konzessionsabgabe Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, der Gemeinde eine anderweitige, wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung zu verschaffen, soweit dies rechtlich zulässig und für den Konzessionär wirtschaftlich zumutbar ist.
- (5) Für den Fall, dass künftig die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, gilt für den Zeitraum ab dem Wegfall der Begrenzung der Konzessionsabgaben bis zur einvernehmlichen Regelung die Konzessionsabgabe als vereinbart, die nach Abs. (2) geregelt wurde.
- (6) Sollte auf die Konzessionsabgabe Umsatzsteuer anfallen, so zahlt der Konzessionär die Konzessionsabgabe zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Die Vertragsparteien stellen eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnungsstellung/Gutschrift sicher.
- (7) Sofern nach Beendigung des Konzessionsvertrags (gleich aus welchem Rechtsgrund) kein neuer Wasserkonzessionsvertrag mit dem Konzessionär geschlossen wird, sondern die Gemeinde einen Wasserkonzessionsvertrag mit einem neuen

Wasserversorgungsunternehmen abschließt, verpflichtet sich der Konzessionär nach Ablauf des Konzessionsvertrags bei einem tatsächlich fortgesetzten Betrieb des Wasserversorgungsnetzes im Konzessionsvertragsgebiet ein Entgelt als Gegenleistung in Höhe der vereinbarten Konzessionsabgabe bis zur Erfüllung des Netzübernahmeanspruchs des neuen Wasserversorgungsunternehmens zu zahlen.

§ 5 Preisnachlass

- (1) Die Gemeinde erhält einen Preisnachlass für ihren zu den allgemeinen Preisen abgerechneten Eigenverbrauch (einschließlich der Regie- und Eigenbetriebe) in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags. Der Preisnachlass wird in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Steuerpraxis und, sollte auf den Preisnachlass Umsatzsteuer entfallen, zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer gewährt. Die Vertragsparteien stellen eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnungsstellung/Gutschrift sicher. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Abs. (1) gilt gleichfalls für die Versorgung von Eigengesellschaften, sofern diese nicht im Wettbewerb mit anderen Unternehmen tätig sind und soweit dies rechtlich zulässig ist. Abs. 1 S.2 gilt entsprechend.
- (3) Die Gemeinde und der Konzessionär erstellen gemeinsam eine Aufstellung der unter Abs. 1 und 2 fallenden Abgabestellen und aktualisieren diese Aufstellung im Falle von Änderungen zeitnah. Der Rabatt wird nur für diejenigen Abgabestellen gewährt, die in der Aufstellung aufgeführt sind, und jeweils ab dem Zeitpunkt, zu dem die aktualisierte Aufstellung dem Konzessionär vorliegt. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.
- (4) Wasserlieferungen an die Gemeinde für die öffentliche Straßenreinigung, Trinkwasserbrunnen sowie einfache Zierbrunnen erfolgen unentgeltlich. Davon unabhängig ist eine Erfassung der Wassermenge erforderlich.
- (5) Für konkrete Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder zum Vorteil des Konzessionärs im Einvernehmen mit diesem erbringt, erhält sie von dem Konzessionär im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge und Gebühren. Die Gemeinde hat die von ihr erbrachten Leistungen im Einzelnen aufzuschlüsseln.

§ 6 Löschwasser

- (1) Die Wasserversorgung ist umfassend zu verstehen. Wasserversorgung und Bereitstellung von Löschwasser sind systemtechnisch untrennbar miteinander verwoben. Eine angemessene Bereitstellung von Löschwasser stellt deshalb einen Annex zur Aufgabe der Wasserversorgung durch den Konzessionär dar. Der Konzessionär wird darum im Rahmen des bestehenden Leitungs- einschließlich Löschwasserhydrantennetzes, Löschwasser an den hierfür vorgesehenen Hydranten unter Berücksichtigung der jeweiligen Durchflussmengen gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 zur Verfügung stellen und nach tatsächlichem Können und Vermögen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik für die Trinkwasserversorgung (insbesondere der erforderlichen Leitungsdimensionierung und Gewährleistung von Hygieneanforderungen) die brandschutzrechtlich ausreichende Löschwasserversorgung im Konzessionsvertragsgebiet jederzeit sicherstellen. Die erforderliche Bereitstellung von leitungsgebundenem Löschwasser berücksichtigt der Konzessionär auch bei Planung und Bau neuer Wasserversorgungsanlagen.
- (2) In Gebieten, in denen der Konzessionär nach Maßgabe des Abs. 1 Löschwasser bereitstellt, bedürfen Maßnahmen im Trinkwasserversorgungsnetz, die geeignet sind, diese Leistung zu reduzieren, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die vorübergehende Unterbrechung der Löschwasservorhaltung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz zeigt der Konzessionär der Gemeinde rechtzeitig, mindestens einen Monat vorher, an und informiert in diesem Zusammenhang die Gemeinde über die Dauer der Unterbrechung sowie mögliche Ersatzvorkehrungen. Sollte im Havariefall eine unvorhergesehene Unterbrechung vorübergehend notwendig sein, wird der Konzessionär unverzüglich die Gemeinde entsprechend Satz 2 informieren.
- (3) Die Kosten der Löschwasserentnahme sowie der Wasserlieferung zu Feuerlöschübungszwecken aus dem Versorgungsnetz trägt im Rahmen des § 12 Abs. (1) A/KAE – (Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung vom 27.02.1943) der Konzessionär.
- (4) Gemeinde und Konzessionär stimmen sich regelmäßig im Hinblick auf ihre jeweils für die Löschwasser- und Trinkwasserversorgung verfolgten Anliegen ab. Der

Konzessionär stellt Informationen, etwa zur Lage von Hydranten und zu deren Durchflussmengen, online zur Verfügung. Der Konzessionär unterstützt die Gemeinde bei der Erstellung und Fortschreibung eines gemeindlichen Löschwasserkonzepts. Planbare Entnahmen zu Löschwasserzwecken zeigt die Gemeinde dem Konzessionär vorab an. Weitere Konkretisierungen zur Löschwasserversorgung können in einer separaten Vereinbarung abgeschlossen werden.

§ 7 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen

- (1) Der Konzessionär ist verpflichtet, den Bau, den Betrieb und die laufende Instandhaltung (Wartung, Reparatur, Instandsetzung) sowie die Reinigung der örtlichen Versorgungsanlagen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchzuführen.
- (2) Der Konzessionär hat dabei die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und rechtlichen Bestimmungen, die Regelwerke von DVGW, Verwaltungsakte, Unfallverhütungsvorschriften und behördliche Auflagen zu beachten.
- (3) Der Konzessionär wird Weisungen der Gemeinde nachkommen, die diese in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten und zur Einhaltung der Satzungen erteilt.
- (4) Der Konzessionär ist berechtigt, sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritter zu bedienen. Die dem Konzessionär aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen werden von der Einschaltung eines Dritten nicht berührt.
- (5) Der Konzessionär und die Gemeinde werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Der Konzessionär wird örtliche Versorgungsanlagen in öffentlichen Verkehrsräumen und in öffentlichen Grundstücken im Einvernehmen mit der Gemeinde so planen, dass der Hauptzweck, dem die öffentlichen Verkehrsräume und die öffentlichen Grundstücke dienen, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein anderer wichtiger Grund es erfordert.
- (6) Die Gemeinde und der Konzessionär werden einander Maßnahmen, die die Interessen des anderen Vertragspartners berühren, möglichst frühzeitig (in der Regel sechs

Monate vorher) schriftlich mitteilen und sich vorab miteinander abstimmen. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne, Erweiterungen im Straßennetz, Projekte über die Erschließung neuer Bebauungsgebiete, Errichtung neuer oder Erweiterung bestehender Versorgungsanlagen sowie andere bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter. Beim Ausbau bestehender öffentlicher Verkehrsräume und öffentlicher Grundstücke oder bei der Anlegung neuer öffentlicher Verkehrsräume und öffentlicher Grundstücke hat der Konzessionär örtliche Versorgungsanlagen, die er in oder auf diesen Verkehrsräumen bzw. Grundstücken zu errichten beabsichtigt, zeitlich koordiniert mit den Arbeiten der Gemeinde zu verlegen.

- (7) Bei Bauarbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen und öffentlichen Grundstücken, die die Gemeinde durch fremde Unternehmer ausführen lässt, wird die Gemeinde den betreffenden Unternehmer verpflichten, bei seinen Arbeiten alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung bestehender Anlagen des Konzessionärs zu treffen, über vorhandene Anlagen bei dem Konzessionär Auskunft einzuholen und den Konzessionär unverzüglich zu benachrichtigen, falls bei den Arbeiten örtliche Versorgungsanlagen des Konzessionärs freigelegt oder in Mitleidenschaft gezogen werden.
- (8) Die Anlagen werden von dem Konzessionär nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellt, betrieben und unterhalten.
- (9) Die Gemeinde wird den Konzessionär bei der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Wasserversorgungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Konzessionsvertragsgebiet unterstützen. Der Gemeinde entstehen dadurch keine Kosten.
- (10) Der Konzessionär übernimmt während der Bauzeit für eigene Baumaßnahmen die Verkehrssicherungspflichten.
- (11) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird der Konzessionär die benutzten Teile der öffentlichen Verkehrswege und öffentlichen Grundstücke unverzüglich wieder in einen einwandfreien, der früheren Beschaffenheit entsprechenden Zustand gemäß ZTV-A in der jeweils geltenden Fassung oder einen gleichwertigen Zustand sowie nach den anerkannten Regeln der Technik versetzen. Anstelle der Wiederherstellung kann die

Gemeinde eine entsprechende Entschädigung verlangen. Die Wiederherstellung der früheren oder einer gleichwertigen Beschaffenheit wird vom Konzessionär und der Gemeinde gemeinsam abgenommen.

Für die von dem Konzessionär ausgeführten Bauarbeiten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 5 Jahren. Sie beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen. Sollten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auftreten, die auf die Bauarbeiten des Konzessionärs zurückzuführen sind, ist der Konzessionär verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt der Konzessionär seiner Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder nicht vollständig nach, so hat die Gemeinde das Recht, die Arbeiten auf Kosten des Konzessionärs ausführen zu lassen, falls der Konzessionär einer schriftlichen Aufforderung in angemessener Frist nicht Folge leistet. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde sofort die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Konzessionärs treffen.

Der Konzessionär wird bei größeren Baumaßnahmen mindestens sechs Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist auf Wunsch der Gemeinde eine Besichtigung der wiederhergestellten öffentlichen Verkehrswege und öffentlichen Grundstücke anbieten.

§ 8 Sanierungs-, Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen

- (1) Dem Konzessionär obliegt die Planung, Finanzierung, Bau, kaufmännischer und technischer Betrieb (einschließlich Instandhaltung) und Kontrolle der Versorgungsanlagen. Dazu gehört auch die Pflicht zur erforderlichen Erweiterung und Nachrüstung der Anlagen nach Maßgabe aller einschlägigen rechtlichen Vorschriften sowie der Genehmigungen und Erlaubnisse und weiterer von den zuständigen Behörden späterhin erteilter Auflagen oder Weisungen.
- (2) Bei Sanierungs-, Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen wird der Konzessionär Eigentümer der erstellten Anlagen.
- (3) Die geplanten Sanierungs-, Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen werden in ihrer zeitlichen Abfolge in Abstimmung mit der Gemeinde von dem Konzessionär festgelegt, geplant und ausgeführt.

- |
- (4) Zur Reduzierung von Baumaßnahmen im Konzessionsvertragsgebiet wird der Konzessionär bei Baumaßnahmen im Rahmen der Wasserversorgung der Gemeinde die Mitverlegung von Leerrohren, Leerrohrbündeln, LWL-Microröhrchenverbänden, Einzugsschächten oder Glasfaserleitungen (zusammen „Leerrohre“) zu marktüblichen Konditionen ermöglichen, soweit dies sinnvoll ist.
 - (5) Der Konzessionär führt gegebenenfalls notwendige Vergabeverfahren eigenständig durch. Er vergibt die Leistungen im eigenen Namen, überwacht die Bauausführung und nimmt die Leistungen ab. Im Bereich des vergaberechtlich Zulässigen wird der Konzessionär regionale Anbieter berücksichtigen und auf Nachhaltigkeit beim Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen besonderes Augenmerk richten.

§ 9 Folgepflicht und Folgekosten

- (1) Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse Änderungen, Umlegung, Entfernung oder Sicherungen der bestehenden örtlichen Versorgungsanlagen des Konzessionärs im Konzessionsvertragsgebiet, so hat der Konzessionär nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durchzuführen (Folgepflicht).
- (2) Die Gemeinde wird den Konzessionär über alle Maßnahmen, die eine Änderung der Anlagen erforderlich machen, möglichst frühzeitig informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Ziel ist es, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf dass durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.
- (3) Die Kosten für Maßnahmen nach Abs. 1 (Folgekosten), die Anlagen betreffen, die vor Abschluss dieses Konzessionsvertrages gebaut wurden, trägt der Konzessionär. Die Kosten für Maßnahmen nach Abs. 1 (Folgekosten) die Anlagen betreffen, die nach Abschluss dieses Konzessionsvertrages gebaut wurden, trägt die Gemeinde, wenn die Wasserversorgungsanlagen 20 Jahre oder jünger sind, sonst Konzessionär und Gemeinde im Verhältnis 50:50.
- (4) Soweit ein Anspruch auf Kostenübernahme gegen einen Dritten besteht, ist der anspruchsberechtigte Vertragspartner verpflichtet, diesen Anspruch zur Minderung der Folgekosten vorrangig geltend zu machen. Gleiches gilt für Zuschüsse, die ein Dritter

leistet, sofern dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht.

- (5) Im Übrigen werden Folgepflicht- und Folgekostenregelungen oder Erstattungsregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 10 Nicht genutzte Anlagen

Werden örtliche Versorgungsanlagen, die im Eigentum des Konzessionärs stehen, nicht mehr vom Konzessionär genutzt oder stillgelegt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit durch den Konzessionär nicht erfolgen, so kann die Gemeinde die Beseitigung bzw. den Rückbau dieser Anlagen auf Kosten des Konzessionärs verlangen, soweit von diesen Anlagen Gefahren ausgehen, sie Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern oder die Entfernung aus anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen geboten ist und der Gemeinde der weitere Verbleib der Anlagen nicht zugemutet werden kann. Letzteres ist dann der Fall, soweit der Verbleib der Anlagen gegen schützenswerte Interessen der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus oder des Landschafts- und Umweltschutzes verstößt. Eventuelle beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten des Konzessionärs sind auf dessen Kosten zu löschen.

§ 11 Versorgungssicherheit

- (1) Die Wasserlieferung darf ohne Genehmigung der Gemeinde nicht eingestellt oder unterbrochen werden, es sei denn, dass die Einstellung oder Unterbrechung durch eine für solche Anordnung zuständige Stelle verfügt wird.
- (2) Die Bestimmung nach Abs. (1) bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen der Konzessionär oder seine Vorlieferanten durch Störungen in ihren Betrieben gezwungen sind, die Wasserlieferung vorübergehend ganz oder teilweise zu unterbrechen, oder wenn Prüfungen oder Untersuchungen und Reparaturen solche Unterbrechungen vorübergehend notwendig machen. Bei Störungen ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

- (3) Sollte der Konzessionär durch behördliche oder gerichtliche Maßnahmen, durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung bzw. deren Beseitigung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden, an der Wasserlieferung ganz oder teilweise gehindert werden, so ruht seine Verpflichtung so lange, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt worden sind; ausgenommen hiervon sind Obhuts-, Sorgfalts-, Informations- und Sicherungspflichten.

In jedem Falle ist der Konzessionär verpflichtet, betriebliche Störungen und Unterbrechungen der Wasserversorgung unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen; Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung der Allgemeinheit (Krankenhäuser, Schulen etc.) genießen den Vorrang vor anderen Abnehmern, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig. Die Gemeinde ist von dem Eintritt einer Störung, die die Versorgungssicherheit wesentlich gefährdet oder beeinträchtigt, unverzüglich zu unterrichten. Die Gemeinde ist ebenfalls zu unterrichten, wenn Beeinträchtigungen der Wasserversorgung vorhersehbar sind.

- (4) Im Falle von Versorgungsunterbrechungen wird der Konzessionär Trinkwasser zur Versorgung der Bevölkerung durch Wasserwagen und ähnliche mobilen Lösungen zur Verfügung stellen.
- (5) Entschädigungsansprüche an den Konzessionär können in den Fällen des Abs. 2 und 3 nicht gestellt werden.
- (6) Der Konzessionär ist verpflichtet, für Störungsfälle, zur Abwehr auftretender Gefahren, Wiederherstellung der Versorgung sowie zur Information der Öffentlichkeit geeignete Kommunikations- und Bereitschaftsstrukturen ganzjährig 24 Stunden täglich zu gewährleisten. Der Konzessionär sichert eine Reaktionszeit im Falle von Störungen (Zeitraum zwischen Eingang der Meldung bzw. Kenntnis der Störung und Eintreffen an der Störungsstelle) von 40 Minuten zu.
- (7) Nach Ablauf dieses Vertrages ist der Konzessionär verpflichtet, im Konzessionsvertragsgebiet die Versorgung mit Wasser nach den Bestimmungen dieses Vertrages sicherzustellen, bis die Weiterversorgung anderweitig gewährleistet ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren.

§ 12 Informationspflichten und Kontrolle

- (1) Die Gemeinde hat gegenüber dem Konzessionär Aufsichts- und Kontrollrechte über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten des Konzessionärs aus diesem Vertrag.
- (2) Der Konzessionär wird bei seiner örtlichen Ausbauplanung beschlussmäßige Vorgaben der Gemeinde zur örtlichen Wasserversorgung, die ihr im Rahmen ihrer Planungshoheit gegebenenfalls auch außerhalb von Bebauungsplänen obliegen, berücksichtigen. Der Konzessionär wird der Gemeinde mindestens einmal jährlich über den Zustand und die Entwicklung der öffentlichen Wasserversorgung im jeweiligen Vorjahr berichten, insbesondere zur Qualität der Netzbewirtschaftung, zu Wasserbilanz und Trinkwasseranalysen, Netzzustand, geplantem Netzausbau und Umweltmanagement-, Störfallbeseitigungs- sowie Notversorgungskonzept. Ebenfalls jährlich informiert der Konzessionär die Gemeinde über die kurz-, mittelfristig und langfristig geplante Entwicklung der öffentlichen Wasserversorgung. Der Umfang der zu liefernden Daten wird zwischen den Vertragspartnern gesondert abgestimmt. Wesentliche Investitionsvorhaben in den letzten drei Jahren vor regulärem Auslaufen des Vertrags bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Gemeinde. Der Konzessionär und die Gemeinde entwickeln gemeinsam ein Wasserversorgungskonzept und schreiben dieses jährlich fort.
- (3) Der Konzessionär wird die Verbraucher im gesetzlich gebotenen Umfang und im Rahmen seiner Kapazitäten auch darüber hinaus u.a. zu Wasserqualität, Preis- und Verbrauchsentwicklung sowie Einsparmöglichkeiten von Wasser unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen unmittelbar informieren. Gemeinde und Konzessionär können sich darüber hinaus über Art und Weise weitergehender Information der Verbraucher abstimmen.
- (4) Der Konzessionär stellt der Gemeinde beziehungsweise dem von der Gemeinde mit der Abwasserentsorgung betrauten Träger der Abwasserbeseitigung zu Abrechnungszwecken der Abwasserentsorgung die Trinkwasserverbrauchsdaten gegen Entgelt zur Verfügung. Entsprechender Bedarf muss von der Gemeinde zuvor schriftlich beim Konzessionär geltend gemacht werden. Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

§ 13 Dokumentationspflicht

Der Konzessionär führt ein Bestandsplanwerk über seine im Konzessionsvertragsgebiet vorhandenen örtlichen Versorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard, insbesondere mit einer Darstellung nach Lage. Der Konzessionär ermöglicht der Gemeinde jederzeit, insbesondere zur Nutzung im Rahmen der Vorbereitung und Koordinierung von Tiefbauarbeiten oder anderen Planungen, online auf das digitalisierte Bestandsplanwerk des Konzessionärs zuzugreifen (Online-Leitungsauskunft). Etwaige Kosten für von der Gemeinde in Anspruch genommene Telekommunikationsleistungen trägt die Gemeinde. Soweit einzelne Daten über die Online-Leitungsauskunft nicht abrufbar sind, wird der Konzessionär die bei ihm vorhandenen Daten prüfen und zur Verfügung stellen. Damit verbunden ist das Recht der Gemeinde, gegen Entgelt Ausdrucke und Kopien entsprechender Planauszüge für verwaltungsinterne Zwecke sowie zur Weitergabe an von der Gemeinde beauftragte Dritte anzufertigen. Der Onlinezugriff auf das Bestandsplanwerk ist der Gemeinde zu den Konditionen, die für Dritte gelten, zu gestatten. Gleiches gilt für die Datenbereitstellung an von der Gemeinde beauftragte Dritte. Dies entbindet die Gemeinde allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von örtlichen Versorgungsanlagen des Konzessionärs im Arbeitsbereich bei diesem zu erheben.

§ 14 Haftung, Versicherung

- (1) Der Konzessionär haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde oder einem Dritten durch das Vorhandensein, die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung oder die Entfernung seiner örtlichen Versorgungsanlagen sowie aller Tätigkeiten zur Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag entstehen.
- (2) Der Konzessionär hat die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen, die Dritte gegenüber der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Betrieb oder der Entfernung von örtlichen Versorgungsanlagen geltend machen, insoweit freizustellen, als die Gemeinde im Außenverhältnis haftet. Die Gemeinde wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung des Konzessionärs anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Gemeinde im Einvernehmen mit dem

Konzessionär führen. Der Konzessionär trägt in diesem Fall alle der Gemeinde zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits.

§ 15 Wirtschaftsklausel

Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Verhältnisse, durch welche die Vertragsbestimmungen dieses Konzessionsvertrages begründet sind, so wesentlich ändern, und infolgedessen einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden können, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

§ 16 Vertragsübertragung

Der Konzessionär ist nur mit Zustimmung der Gemeinde berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die Gemeinde ist berechtigt, nach Ablauf der Vertragslaufzeit und Übertragung der im Gemeindegebiet vorhandenen Anlagen auf die Gemeinde oder einen Dritten, soweit sie ausschließlich der Verteilung von Wasser im Gemeindegebiet dienen, die Lieferung von Wasser unmittelbar einem Dritten zu übertragen; die Endschafftsbestimmungen gemäß § 17 bleiben unberührt.

§ 17 Endschafftsbestimmungen

- (1) Erlischt der Vertrag und will die Gemeinde mit dem Konzessionär keinen neuen Konzessionsvertrag abschließen, so ist die Gemeinde berechtigt und auf Verlangen des Konzessionärs verpflichtet, die im Gemeindegebiet vorhandenen Anlagen des Konzessionärs, soweit sie ausschließlich der Verteilung von Wasser im Gemeindegebiet dienen, zu erwerben. Das gilt nicht, soweit Anlagen und Leitungen auch zur Durchleitung von Wasser durch das Konzessionsvertragsgebiet dienen (Fern- und Durchgangsleitungen), diese verbleiben beim Konzessionär. Die Gemeinde ist berechtigt, ihr Erwerbsrecht an einen oder mehrere Dritte zu übertragen.

- (2) Im Falle des Erwerbs der Anlagen erfolgt die Übertragung der Anlagen zu deren Sachzeitwert am Tag der Übernahme zuzüglich der gemäß den gesetzlichen Regelungen anfallenden jeweils gültigen Umsatzsteuer und abzüglich von Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskostenbeiträgen sowie vergleichbaren Zuschüssen, soweit sie vom Konzessionär noch nicht aufgelöst wurden. Der Sachzeitwert ist der Wiederbeschaffungswert der Anlagen zum Zeitpunkt der Übernahme abzüglich der Wertminderung unter Berücksichtigung von Alter, technischer und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sowie des Erhaltungszustandes. Bei der Feststellung der Höhe des Sachzeitwertes sind vom Konzessionär empfangene Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmezeitpunkt nicht aufgelöst sind, zu berücksichtigen. Sollte kraft gesetzlicher Normierung, obergerichtlicher oder höchstrichterlicher Rechtsprechung ein anderer Wert als der Sachzeitwert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung allein maßgeblich sein, so gilt dieser Wert ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. ab Rechtskraft der obergerichtlichen oder höchstrichterlichen Entscheidung anstelle des in Satz 1 erwähnten Sachzeitwerts.
- (3) Für den Fall, dass sich die Vertragspartner über den Umfang der zu übernehmenden Sachen, Rechte und Pflichten oder den Kaufpreis gemäß Abs. 2 nicht einigen können, wird die Bestimmung gutachterlich getroffen. Falls sich die Vertragspartner nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung über die Person des Sachverständigen einigen, bestellt jede Vertragspartei einen Sachverständigen. Sollten die Sachverständigen keine Einigung erzielen, bestellen sie gemeinsam einen Obmann. Können sich die Sachverständigen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Antrag eines Sachverständigen über die Person eines Obmannes einigen, wird der Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg um Ernennung eines Obmannes ersucht. Der Obmann entscheidet für beide Vertragsparteien verbindlich. Jede Partei trägt die Kosten für ihren Sachverständigen in voller Höhe; die für den gemeinsam bestellten Sachverständigen oder für den Obmann entstehenden Kosten trägt jede Partei je zur Hälfte. Die Anrufung des Gerichts durch jede der Vertragsparteien bleibt unberührt.
- (4) Endet der Vertrag nach 20 Jahren nach seinem Inkrafttreten oder später, hat die Besitzübergabe auf Verlangen der Gemeinde unabhängig davon zu erfolgen, ob eine Einigung über den Kaufpreis erzielt ist. In diesem Fall wird der Konzessionär der

Gemeinde die Anlagen zur Nutzung gegen ein entsprechendes Nutzungsentgelt auf Grundlage eines zwischen den Vertragsparteien abzuschließenden Nutzungsvertrages überlassen, der vorsieht, dass das für diesen Zeitraum von der Gemeinde zu entrichtende Nutzungsentgelt mit dem endgültigen Kaufpreis verrechnet wird.

- (5) Der Konzessionär wird nach der Übertragung des Wasserversorgungsnetzes auf Verlangen und zugunsten der Gemeinde gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die in seinem Eigentum verbleibenden Grundstücke bestellen, auf denen sich übertragene Wasserversorgungsanlagen befinden. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Gemeinde, die Wasserversorgungsanlagen auf diesen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, diese Grundstücke zu diesem Zweck zu benutzen.
- (6) Der Konzessionär ist verpflichtet, der Gemeinde spätestens 3 Jahre vor regulärem Auslaufen des Vertrags nach 20 Jahren nach Inkrafttreten, im Falle der Sonderkündigung nach § 18 Abs. 3, 3 Monate nach Zugang der Kündigung beim Konzessionär Aufschluss darüber zu geben, welche örtlichen Versorgungsanlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Gemeinde im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedarf, um den Kaufpreis für die örtlichen Versorgungsanlagen nach Abs. 2 und die weiteren technischen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Übernahme der örtlichen Versorgungsanlagen zu beurteilen bzw. den Abschluss eines Konzessionsvertrages neu zu vergeben. Hierzu gehören neben dem allgemeinen Anlagenverzeichnis für das Versorgungsnetz insbesondere folgende Informationen:
- technisches Mengengerüst mit Aufstellung über Umfang, Art, Besonderheiten, Alter und Verlegeart der Versorgungsanlagen (insbesondere Länge der zum Netz gehörenden Leitungen, Länge der Hausanschlussleitungen, Schachtanlagen, Druckerhöhungsanlagen, Zähler und andere Messgeräte, Signalkabel, Grundstücke und Grundstücksrechte)
 - erforderliche kaufmännische Angaben, insb.
 - Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen im Falle des Endes des Vertrages nach 20 Jahren ab Inkrafttreten;
 - Höhe der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung;

- Umfang der nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse;
 - für ab dem 01.01.2023 hergestellten Anlagen Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung, aufgegliedert nach einzelnen Anlagengegenständen mit Angaben zur kalkulatorischen Nutzungsdauer und Anschaffungsjahr, Restbuchwerte und Restnutzungsdauern;
 - Auflistung der Tagesneuwerte, soweit vorhanden;
 - Absatzmengen im Konzessionsvertragsgebiet, aufgegliedert nach Tarif- und Sondervertragskunden;
- Netzpläne mit Durchmesserangaben, Angaben zu vorgelagerten Netzen, den Netzanknüpfungspunkten und Kennzeichnung derjenigen Leitungen, die nicht vom Netzübertragungsanspruch umfasst sind.
- (7) Die Kosten der Entflechtung, insbesondere die Kosten der Netztrennung und Wiederherstellung der Versorgungssicherheit bezüglich der beim Konzessionär verbleibenden Wasserversorgungsanlagen, sind vom Konzessionär zu tragen. Die Einbindungskosten, insbesondere Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit der mit den vom Konzessionär zu übernehmenden Wasserversorgungsanlagen und die Anbindung an vorgelagerte Netze, trägt die Gemeinde. Der Konzessionär verpflichtet sich, alles dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit geringstmögliche Maß beschränkt und die Kosten der Gemeinde möglichst gering gehalten werden können.
- (8) Mit Erwerb der Wasserversorgungsanlagen durch die Gemeinde oder einen Dritten gemäß Abs. 1 gehen alle Rechte und Verpflichtungen aus bestehenden Verträgen mit Trinkwasserkunden über die Versorgung mit Wasser auf den Erwerber über.

§ 18 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft, frühestens jedoch nach vollständiger Anmeldung des Vertrags bei der zuständigen Kartellbehörde. Die Anmeldung bei der Kartellbehörde nimmt der Konzessionär unverzüglich nach Unterzeichnung des Vertrags vor. Ab Inkrafttreten hat dieser eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Kosten für die kartellrechtliche Anmeldung trägt der Konzessionär. Gleichermaßen ist die

Mitteilung über die Beendigung des Vertrages Sache des Konzessionärs.

- (2) Die Gemeinde hat das Recht, diesen Vertrag zweimal jeweils um 10 Jahre zu verlängern. Die Gemeinde kann dieses Recht bis spätestens 18 Monate vor Auslaufen des jeweiligen Vertragszeitraumes schriftlich gegenüber dem Konzessionär ausüben. Abs. 1 Satz 2 und Sätze 4 und 5 gelten in diesem Fall entsprechend.
- (3) Der Gemeinde steht nach 5 Jahren seit seinem Inkrafttreten ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Kündigung ist spätestens 18 Monate vor Ablauf des fünften Vertragsjahres schriftlich durch die Gemeinde gegenüber dem Konzessionär zu erklären. Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Gemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von mindestens 24 und höchstens 48 Monaten ab Eintritt der Änderung kündigen, wenn sich die Gesellschafterstruktur des Konzessionärs wie folgt ändert:
 - a) der Anteil des heute beherrschenden Gesellschafters der kommunalen Gesellschafter sinkt auf unter 50 % der Gesellschaftsanteile oder
 - b) ein Gesellschafter, der heute weniger als 50% der Gesellschaftsanteile hält, wird durch Unternehmensverträge oder sonstige Regelungen mit Rechten ausgestattet, wodurch eine beherrschende Stellung i. S. d. § 17 AktG begründet, oder eine ggf. bei Vertragsschluss bestehende beherrschende Stellung verstärkt wird oder
 - c) ein neuer Gesellschafter tritt hinzu, der zwar weniger als 50% der Gesellschaftsanteile hält, aber mit Rechten ausgestattet wird, die eine beherrschende Stellung i. S. d. § 17 AktG vermitteln.

Dies gilt nicht, wenn es sich ausschließlich um eine Umstrukturierung im Rahmen verbundener Unternehmen (vgl. § 15 AktG) handelt. Der Konzessionär hat insoweit relevante Veränderungen der Gemeinde unverzüglich schriftlich unter Verweis auf diese Regelung mitzuteilen. Dieses Recht zur Kündigung erlischt, wenn die Gemeinde dem Konzessionär die Kündigung nicht spätestens 12 Monate nach Zugang der vorstehend genannten ordnungsgemäßen Mitteilung nach S. 3 gegenüber dem Konzessionär schriftlich erklärt hat.

- (5) Darüber hinaus kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Gemeinde ist zur fristlosen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn der

Konzessionär in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt und die Pflichtverletzung binnen einer von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist nicht abstellt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung oder Lücke im Vertrag durch eine angemessene Regelung zu ersetzen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Vertragspartner wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Diese Ersetzungsverpflichtung gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; in solchen Fällen soll ein dem Gewollten wirtschaftlich möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten treten.
- (2) Sollten sich im Zuge weiterer Konzessionsverfahren für andere Städte/Gemeinden Vorteile oder Vergünstigungen ergeben, welche in diesem Vertrag nicht festgeschrieben sind, werden sich die Parteien im Sinne des Solidarprinzips hinsichtlich einer Vertragsanpassung verständigen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Die vorstehende Regelung gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- (4) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich solcher über seine Gültigkeit) sind in erster Instanz die Gerichte in Halle/Saale ausschließlich zuständig.

Schkopau, den

Merseburg, den

Gemeinde Schkopau

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft
in Mitteldeutschland mbH

ANLAGE 1: Konzessionsvertragsgebiet

ANLAGE 2: Servicegarantien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

ENTWURF